



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Hannover
Stadtplanung
30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12
Ansprechpartner	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6182/21(1)-0852/2
Durchwahl	(0511) 616 - 22524
Telefax	(0511) 616 - 1123017
E-Mail	
Manfred.Luepke@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 09.05.2022

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.852 "Schulstandort Am Ahlemer Holz" der Stadt Hannover, Stadtteil Ahlem
Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Ihr Schreiben vom 06.04.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.852 "Schulstandort Am Ahlemer Holz" der Stadt Hannover, Stadtteil Ahlem, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Da der B-Plan nach § 13a BauGB verwirklicht werden soll, ist er von der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ausgenommen. Gleichwohl sind naturschutzrechtliche Belange Bestandteil der Abwägung (§ 1 VI Nr. 7 BauGB). Demnach sind die Kommunen verpflichtet, alle nach der Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung einzustellen, auch eine Kompensationsprüfung. Dies ergibt sich aus dem Abwägungsgebot, das im Einzelfall verpflichten kann, erforderliche und sachgerechte Kompensationsmöglichkeiten abwägend zu prüfen und in dem gebotenen Umfang einen Ausgleich herbeizuführen. Verpflichtet ist die Gemeinde zur Abarbeitung der Eingriffsregelung jedoch nur innerhalb des Anwendungsbereiches des § 1a III BauGB. Da Satz 6 des § 1a III BauGB, auf den § 13 a BauGB verweist, ausschließlich den Ausgleich thematisiert, ist das Vermeidungsgebot hingegen in jedem Fall bei Bauleitplänen nach § 13 a und b BauGB zu beachten. Auch das besondere Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG und den Schutz von Biotopen nach § 30 BNatSchG gilt es einzuhalten.

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Um hierzu Aussagen treffen zu können fehlen eine Biotoptypenkartierung und Artenschutzgutachten. Aus diesen sind anschließend Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

Das nördlich gelegene Ahlemer Holz ist als geschützter Landschaftsbestandteil HS 10 geschützt.

Hinweise:

Des Weiteren wird auf die Thematik „Vogelschlag an Glas“ hingewiesen. Durch Vogel-schlag an Glas sterben in Deutschland jährlich etwa 100 bis 115 Millionen Vögel. Transparente Glasfronten oder spiegelndes Glas täuschen attraktive Lebensräume vor und können von Vögeln nicht rechtzeitig als Hindernis erkannt werden. Dem kann durch umsichtiges Planen vorgebeugt werden (z.B. durch Verwendung von mattiertem, sandbestrahltem oder bedrucktem Glas). Dies sollte hier aufgrund der Nähe zu umweltsensiblen Lebensräumen beachtet werden.

Lichtinstallationen an naturnahen Flächen können Insekten aus bis zu 5 km Entfernung anlocken. An falschen Standorten können Sie auch Lebensräume und Leitstrukturen für z.B. Fledermäuse negativ beeinflussen. Die Artenschutzbelange können bei der Planung und Installation von neuen Lichtanlagen in Wohn- und Gewerbegebieten und auf Parkplätzen berücksichtigt werden, ohne dass die Menschen auf die Annehmlichkeiten der nächtlichen Beleuchtung verzichten müssen. Besonders wichtig ist die Nicht-Beleuchtung an Siedlungsrändern, in Stadtparks, an Ufern von Gewässern sowie außerhalb von Ortschaften. Hier haben künstliche Lichtquellen eine noch deutlich größere Anziehungskraft, insbesondere auf Insekten.

Als Beitrag zum Insektenschutz wird empfohlen einerseits die Beleuchtung (Werbeschilder und Lampen) nachts auszuschalten oder nur im Bedarfsfall zu nutzen (z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder), die Leuchtmittel planerisch auszurichten (damit z.B. keine Gehölze bestrahlt werden) und andererseits die Lichtfarbe dahingehend zu ändern, dass sie insektenfreundlich wird, konkret durch Verwendung eines warmweißen Lichts von 3.000 Kelvin oder weniger. Dieses ist nachweislich weniger attraktiv für Insekten als die meist genutzte Lichtfarbe von 6.500 Kelvin (kaltweiß). Zu vermeiden sind insbesondere Lichtquellen mit blauen, violetten oder UV Anteilen. Zudem ist besonders darauf zu achten, dass die Leuch-
tengehäuse dicht sind, da diese sonst zur Insektenfalle werden.

Untere Waldbehörde:

Von Seiten der Unteren Waldbehörde wird zur o. g. B-Planänderung mitgeteilt, dass bei den Planungen ein Abstand zum Wald westlich und nördlich des Bebauungsplans berücksichtigt werden sollte.

Der Waldabstand dient sowohl dem Schutz der angrenzenden Bebauung vor insbesondere umstürzenden Bäumen und Waldbrand als auch dem Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen durch die Bebauung, beispielsweise durch Beunruhigung, Beschattung, Lärm, vermehrte Störung und Abfällen. Zudem dient der Abstand der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Bodenschutz:

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird um eine Beteiligung im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren gebeten.

Gewässerschutz:

Zu dem o. g. Bebauungsplan wird aus wasserbehördlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Wasserwirtschaft

1.) Grundwasser:

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

2.) Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mind. 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt. Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - Januar 2002) durchzuführen.

Das Niederschlagswasser sollte vorrangig vor Ort versickert werden. Die Möglichkeit zumindest einen Teil des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zu versickern, sollte daher genauer geprüft werden. Bei der Ableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal sollte ein Drosselabfluss von 3 l/s*ha angestrebt werden, da bei der Einleitung des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer eine entsprechende Drosselung auf den Gebietsabfluss von der Unteren Wasserbehörde an die Stadtentwässerung Hannover gestellt wird. Zur Qualität des Niederschlagswassers ist bei der Einleitung die Einhaltung des zulässigen Stoffaustrages nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA –A 102-2/BWK-A3-2 zu beachten. Bei der Niederschlagswasserversickerung sind die Anforderungen an die Qualität des Niederschlagswassers nach dem Merkblatt DWA-M 153 maßgeblich.

Bei der Neuerschließung oder Überplanung von Siedlungsgebieten ist zukünftig das Merkblatt DWA-A/M 102(BWK-A/M3) zu beachten. Danach sollen Veränderungen des natürli-

chen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung, Verdunstung) möglichst geringgehalten werden und nach der Bebauung dem unbebauten Referenzgebiet entsprechen. Die Wasserbilanz ist hierzu für den bebauten und unbebauten Zustand zu ermitteln und gegenüberzustellen.

Raumordnung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez.

(M. Lüpke)